

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Form sind unter www.psvag.de abrufbar.

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage bei betrieblicher Altersversorgung, die über Pensionsfonds oder Pensionskassen durchgeführt wird

1. Beitragsbemessungsgrundlage

Die Beitragsbemessung bei betrieblicher Altersversorgung, die über Pensionsfonds oder Pensionskassen durchgeführt wird, orientiert sich in pauschalierender Form an den vom PSVaG zu tragenden Risiken. Ausgangsbasis der Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage ist bei Betriebsrenten-Anwartschaften die erreichbare Höhe der Versorgungsleistung und bei laufenden Versorgungsleistungen die Höhe der laufenden Leistung. Diese Methode ist angelehnt an die Beitragsbemessung bei betrieblicher Altersversorgung, die über Unterstützungskassen durchgeführt wird und soll wie jene ein relativ einfaches und verwaltungsarmes Verfahren zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage darstellen.

Einzubeziehen sind die gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften und laufenden Leistungen, die auf der arbeitsrechtlichen Versorgungszusage des Arbeitgebers beruhen. Hierzu gehören auch Umfassungszusagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG. Zum sachlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes vgl. Merkblatt 300/M 4.

Die Testate können entsprechend der Datenlage und unter Verwendung der vom Arbeitgeber bereitgestellten Informationen von der Pensionskasse bzw. vom Pensionsfonds erstellt werden. Insbesondere bei Kürzungen (Past oder Future Service) bedarf es einer Abstimmung zwischen Arbeitgeber und Pensionskasse/Pensionsfonds, an welcher Stelle der Kürzungsbetrag in die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage einfließt.

1.1 Bewertung zugeteilter Überschussanteile

Es ist im Einzelfall vom Arbeitgeber zu prüfen, ob Überschussanteile, welche die versicherungsrechtlich garantierte Leistung erhöht haben, auch arbeitsrechtlich zugesagt sind. Nur dann sind sie in die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage einzubeziehen.

Bei beitragsorientierten Leistungszusagen kann unter Zugrundelegung der dazu ergangenen Rechtsprechung davon ausgegangen werden, dass Leistungen aus der Überschussbeteiligung durch die Zusage des Arbeitgebers umfasst sind, wenn das Regelwerk der Pensionskasse/des Pensionsfonds eine Leistungserhöhung aus Überschussanteilen vorsieht. Dabei sind Überschussanteile ab dem Beschluss über die Überschussverwendung in die Beitragsbemessungsgrundlage einzurechnen.

1.2 Bewertungsstichtag

Die Beitragsbemessungsgrundlage für das aktuelle Meldejahr ist nach dem Stichtagsprinzip zum Bilanzstichtag des Arbeitgebers im abgelaufenen Kalenderjahr zu berechnen (§ 10 Abs. 3 BetrAVG). Falls die Pensionskasse oder der Pensionsfonds die Berechnung erstellt, hat der Arbeitgeber dieses Datum mitzuteilen. Die Pensionskasse bzw. der Pensionsfonds können sich mit den Arbeitgebern auf die Anwendung des 31.12. als einheitlichen Bewertungsstichtag verständigen.

Bei Arbeitgebern, aus deren Pensionskassenzusagen im Jahr 2020 schon gesetzlich unverfallbare Anwartschaften bzw. laufende Leistungen resultieren, beginnt die Melde- und Beitragspflicht am 01.01.2021. Der Bewertungsstichtag für die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage ist der Bilanzstichtag 2020. In die Berechnung müssen alle gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften und

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

Die Inhalte dieses Merkblattes sind das Ergebnis einer aba Arbeitsgruppe zur Insolvenzversicherung von Pensionskassenzusagen. Vor diesem Hintergrund akzeptiert der PSVaG Meldungen auf Basis dieser Überlegungen.

laufenden Leistungen einbezogen werden, die zum Bilanzstichtag 2020 bestanden haben. Die nachfolgend beschriebene Wahlmöglichkeit für den Berechnungsstichtag im Beginnjahr ist auf diese Fälle nicht anzuwenden.

Bei Beginn oder Ende der Beitragspflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird ein anteiliger Jahresbeitrag erhoben. Die Beitragsbemessungsgrundlage im Beginnjahr ist der höchste nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG berechnete Betrag aller beginnenden laufenden Versorgungsleistungen und unverfallbar gewordenen Anwartschaften (§ 180 VAG). Zur Vereinfachung kann

- a) der Betrag nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG zum Schluss des Wirtschaftsjahrs des Arbeitgebers, das im Kalenderjahr vor dem Beginnjahr geendet hat oder
- b) die Beitragsbemessungsgrundlage für das Folgejahr verwendet werden

Im Fall a) sind alle im Beginnjahr beitragspflichtig werdenden laufenden Leistungen und unverfallbaren Anwartschaften einzubeziehen, so als ob diese bereits meldepflichtig gewesen wären.

1.3 Berücksichtigung von Leistungen aus Riesterzulagen

Der PSVaG beanstandet es nicht, wenn die Beitragsbemessungsgrundlage ggf. zu hoch gemeldet wird, weil Leistungen aus Riesterzulagen mit einberechnet werden. Im Insolvenzfall richtet sich die Leistungsverpflichtung des PSVaG nach den gesetzlichen Regelungen.

2. Unverfallbare Anwartschaften

Beitragsbemessungsgrundlage für unverfallbare Anwartschaften auf lebenslange Altersleistungen (gegebenenfalls in Kombination mit Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenleistungen) ist die Höhe der jährlichen Versorgungsleistung, die im Versorgungsfall, spätestens zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, erreicht werden kann. Bei ausschließlich lebenslangen Invaliditäts- oder lebenslangen Hinterbliebenenleistungen ist sie jeweils ein Viertel dieses Wertes. Bei Kapitalleistungen gelten zehn Prozent der Kapitalleistung, bei Auszahlungsplänen zehn Prozent der Ratensumme zuzüglich des Restkapitals als Höhe der lebenslangen jährlichen Versorgungsleistung.

Grundsätzlich kann sich die Bestimmung der erreichbaren Leistung an der Vorgehensweise beim Teilwertverfahren nach § 6a EStG und den anerkannten Methoden der Versicherungsmathematik orientieren.

2.1 Endalter

Das Endalter bei der Bewertung ergibt sich aus der Festlegung in der Versorgungszusage. Das späteste Datum ist das Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI). Sieht die Versorgungszusage keine feste Altersgrenze vor, kann als Endalter auch der versicherungstechnische Rentenbeginn verwendet werden.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug laufender Leistungen erfüllt und sind die Begünstigten über die Altersgrenze hinaus weiter tätig (technische Rentner), dann ist die Beitragsbemessungsgrundlage für diese Begünstigten nach den Bestimmungen für Rentner zu ermitteln.

2.2 Beitragsbemessungsgrundlage bei Entgeltumwandlung

Die erreichbare Leistung wird analog zur erreichbaren Leistung beim Teilwertverfahren bzw. bei Unterstützungskassenzusagen ermittelt. Bei einer laufenden Entgeltumwandlung werden somit zukünftige Umwandlungen bei der Ermittlung der erreichbaren Leistung berücksichtigt.

Die Einrechnung zukünftiger Entgeltumwandlungsbeträge wird entsprechend der Datenlage vorgenommen (laufend, einmalig, pausiert, etc.).

Bei einer zum Beispiel befristeten Unterbrechung der Entgeltumwandlung während der Elternzeit ist die erreichbare Leistung unter Berücksichtigung der nach der Elternzeit wieder einsetzenden Entgeltumwandlungsbeiträge zu ermitteln.

Eine Vergleichsrechnung wie beim Teilwertverfahren (Maximum aus Teilwert und Barwert der erreichten Anwartschaft) sieht das BetrAVG nicht vor.

Bei Entgeltumwandlung oberhalb von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung vgl. Ziffer 3.1 des Merkblatts 300/M 12.

2.3 Abgrenzung Eigenbeiträge vor dem Ausscheiden vs. Umfassungszusage

Eigenbeiträge, die nicht von der Zusage des Arbeitgebers umfasst sind, sind keine betriebliche Altersversorgung und daher nicht in die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage einzubeziehen.

Die Aufteilung zwischen einer Leistung der betrieblichen Altersversorgung und einer Leistung aus den Eigenbeiträgen kann entsprechend der Datenlage unter Verwendung der vom Arbeitgeber bereitgestellten Informationen erfolgen. Eine beitragsproportionale Aufteilung der Leistung ist sachgerecht, wenn über die gesamte Finanzierungsdauer ein konstantes Verhältnis zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitragsanteil vorliegt.

Der PSVaG beanstandet es nicht, wenn die Beitragsbemessungsgrundlage zu hoch gemeldet wird, weil Eigenbeiträge mit einberechnet werden. Im Insolvenzfall richtet sich die Leistungsverpflichtung des PSVaG nach den gesetzlichen Regelungen.

2.4 Eigenbeiträge nach dem Ausscheiden

Die Leistung aus Eigenbeiträgen nach dem Ausscheiden ist nicht in die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage einzubeziehen.

Bei ausgeschiedenen Anwärtern ist die Beitragsbemessungsgrundlage die aus den geleisteten Beiträgen bis zum Austritt erdiente Jahresrente zum Endalter.

Für Fälle in der Vergangenheit, bei denen Eigenbeiträge nach dem Ausscheiden im gleichen Vertrag geführt werden, ist die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage entsprechend der Datenlage unter Berücksichtigung der anerkannten Methoden der Versicherungsmathematik vorzunehmen. Eine beitragsrationale Aufteilung wird hierfür regelmäßig nicht ausreichend sein.

2.5 Verfallbare Anwartschaften

Der PSVaG beanstandet es nicht, wenn gesetzlich verfallbare Anwartschaften in die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage einbezogen werden. Im Insolvenzfall richtet sich die Leistungsverpflichtung des PSVaG nach den gesetzlichen Regelungen.

2.6 Beitragsbemessungsgrundlage bei dynamischen Bezugsgrößen

Ist die erreichbare Leistung von dynamischen Bezugsgrößen abhängig, dann werden diese zum Bewertungsstichtag festgeschrieben. Dies erfolgt analog zum Teilwertverfahren nach § 6a Abs. 3 EStG.

Hängt die erreichbare Leistung vom Gehalt oder der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung ab, dann werden diese Berechnungsparameter mit ihrem Stand am Bewertungsstichtag festgeschrieben.

Ist dagegen eine festgelegte Steigerung von Beiträgen zugesagt, dann wird diese bei der Bestimmung der erreichbaren Leistung berücksichtigt.

Grundsätzlich gilt das Stichtagsprinzip. Überschussanteile, die zum Stichtag feststehen und somit Teil der Garantieleistung werden, werden eingerechnet, soweit diese auch von der arbeitsrechtlichen Zusage umfasst sind. Überschussanteile, die den Anwärtern wieder entzogen werden können, werden bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.

Verzinsliche Ansammlung als System der Überschussverwendung

Bei der verzinslichen Ansammlung wird zunächst ein Guthaben aufgebaut, welches im Versorgungsfall verrentet wird. Das Guthaben selbst ist dabei versicherungsrechtlich garantiert und ggf. auch eine bestimmte künftige (Mindest-)Verzinsung. Die daraus resultierende Rente wird jedoch nach den im Versorgungsfall geltenden Rechnungsgrundlagen ermittelt.

Wenn diese Leistung durch die Zusage des Arbeitgebers umfasst ist, dann ist sie in die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage einzubeziehen. Die Umrechnung des Kapitalbetrages in eine Rente erfolgt für die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage mit den Rechnungsgrundlagen zum Stichtag.

2.7 Beitragszusage mit Mindestleistung

Bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung richtet sich die Beitragsbemessung in der Anwartschaftsphase nach der Höhe der zugesagten Mindestleistung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG.

2.8 Anwartschaften auf befristete Renten

Anwartschaften auf befristete Renten ab Erreichen der Altersgrenze mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Jahren sind nicht einzurechnen, da sie nicht als lebenslange laufende Leistungen gelten. Anwartschaften auf befristete Renten vor Erreichen der Altersgrenze, wie z. B. Invaliditätsrenten oder Waisenrenten sind ebenfalls nicht einzurechnen.

2.9 Beitragsbemessungsgrundlage bei Leistungskürzungen (Future und Past Service)

Maßgeblich für die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage ist die Höhe der arbeitsrechtlichen Zusage.

Allgemein hat der Arbeitgeber bei Leistungskürzungen (Future und/oder Past Service) der Pensionskasse/Pensionsfonds mehrere Möglichkeiten:

- a) Arbeitsrechtliche Begleitung der Kürzung
- b) Erteilen einer ergänzenden unmittelbaren oder mittelbaren Versorgungszusage über die Differenz
- c) Erhöhung der Beiträge an die Pensionskasse/den Pensionsfonds zum Ausgleich der Kürzung zur Vermeidung der subsidiären Einstandspflicht
- d) Subsidiäre Einstandspflicht des Arbeitgebers im Versorgungsfall

Die Entscheidung des Arbeitgebers hat unterschiedliche Auswirkungen auf die Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage:

Fall a) Arbeitsrechtliche Begleitung der Kürzung

In diesem Fall reduziert sich die Höhe der arbeitsrechtlichen Zusage. Die Beitragsbemessungsgrundlage ist auf Basis der gekürzten erreichbaren Leistung zu melden.

In Fällen, bei denen schon die Zusage des Arbeitgebers die Kürzungsmöglichkeit einschließt, kann die Beitragsbemessungsgrundlage auf Basis der gekürzten erreichbaren Leistung berechnet werden.

Fall b) Erteilen einer ergänzenden Versorgungszusage über die Differenz

Die Beitragsbemessungsgrundlage für die Pensionskassenzusage bestimmt sich auf Basis der gekürzten erreichbaren Leistung. Die neu erteilte ergänzende Versorgungszusage ist sofort unverfallbar, wenn dies auch für die Pensionskassenzusage gilt, und dann vom Arbeitgeber ebenfalls zu melden.

Fall c) Erhöhung der Beiträge an die Pensionskasse/den Pensionsfonds zum Ausgleich der Kürzung

Wenn die erhöhten Beiträge genau die Leistungskürzung auffangen, dann ist die erreichbare Leistung der ursprünglichen Zusage identisch mit der erreichbaren Leistung unter Einrechnung der erhöhten Beiträge. In diesem Fall kann die Beitragsbemessungsgrundlage entweder auf Basis der ungekürzten erreichbaren Leistung oder auf Basis der angepassten Rechnungsgrundlagen mit Einbezug der erhöhten AG-Beiträge bestimmt werden.

Wenn es eine Differenz zwischen der ursprünglichen erreichbaren Leistung und der erreichbaren Leistung nach Erhöhung der Beiträge gibt, dann ist der höhere Wert, sofern die höhere Leistung auch arbeitsrechtlich zugesagt wurde, bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Fall d) subsidiäre Einstandspflicht des Arbeitgebers im Versorgungsfall

Die Beitragsbemessungsgrundlage ist auf Basis der ursprünglich erreichbaren Leistung zu bestimmen.

Dies gilt auch für Leistungskürzungen im Future Service, etwa durch Absenkung des Rechnungszinses für zukünftige Beiträge. In diesem Fall ist die erreichbare Leistung auf Basis der geleisteten Beiträge sowie in die Zukunft fortgeschriebenen Beiträge mit den bisherigen Berechnungsparametern zu bestimmen.

Werden die nach den Bedingungen der Pensionskasse/des Pensionsfonds künftig erreichbaren Renten abgesenkt, z.B. indem die Verrentungsfaktoren bei einem Bausteintarif abgesenkt werden, ist die mit den künftigen Beiträgen noch erreichbare Rente grundsätzlich weiter mit den früheren, aktuell nicht mehr anwendbaren Verrentungsfaktoren zu bestimmen. Für das Verwaltungssystem der Pensionskasse/des Pensionsfonds stehen in der Regel die Fortschreibung der erreichten Anwartschaft sowie Projektionen auf Basis der aktuell maßgeblichen Verrentungsfaktoren im Vordergrund. Zusätzlich ist eine Schattenrechnung erforderlich, um die ab Umstellung der Verrentungsfaktoren aus arbeitsrechtlicher Sicht maßgebliche erreichte Anwartschaft sowie eine Projektion auf Basis der früheren Verrentungsfaktoren zu ermitteln. Dies kann im Idealfall einzelvertraglich innerhalb des Verwaltungssystems erfolgen. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich, kommt in Betracht, zunächst die aus versicherungsrechtlicher Sicht maßgebliche erreichbare Rente zu ermitteln und den für die korrekte Bemessungsgrundlage erforderlichen „Auffüllungsbetrag“ in einer Nebenrechnung zu bestimmen. Ob und wie dies im Einzelfall möglich ist, hängt von den Gegebenheiten des Tarifs ab.

Erfolgen Leistungskürzungen bei mehreren Tarifen der Pensionskasse/des Pensionsfonds, sind die folgenden Betrachtungen je Tarif vorzunehmen. Bei einem Tarif mit altersabhängigen Verrentungsfaktoren könnte man so vorgehen, dass man zunächst für jeden Jahrgang ermittelt, welche zusätzliche Rente bei gegebenem Beitrag im Kalenderjahr erreicht wird und welche Rente bis zum Pensionsalter noch erreicht werden kann. Auf Grundlage der gezahlten Beiträge je Jahrgang und Arbeitgeber kann sodann auf der Basis von Modelpoints ermittelt werden, welcher Auffüllungsbetrag sich je Arbeitgeber ergibt. In den Folgejahren ist die durch die Beiträge ab Umstellung ermittelte zusätzliche Rente je Jahrgang und Arbeitgeber analog zum obigen Verfahren fortzuschreiben. Sobald ein Jahrgang das Mindestalter für die Gewährung von Altersrenten erreicht hat, ist der Vortrag der ab Umstellung der Verrentungsfaktoren erreichten zusätzlichen Rente um Rentenübergänge zu mindern. Wenn keine genaueren Informationen vorliegen, bietet es sich an, eine Kürzung um den allgemeinen Prozentsatz der Inanspruchnahme von Altersrenten in diesem Alter vorzunehmen. Mit dem Erreichen des spätesten für die Altersrente vorgesehenen Alters ist der Vortrag für diesen Jahrgang vollständig abgebaut. Es ist für den Bestand zu prüfen, ob die Übergänge auf Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrenten in analoger Weise berücksichtigt werden sollten. Ab Versorgungsfall wird die Höhe der arbeitsrechtlichen Zusage einzelfallbezogen bestimmt.

Beispiel:

- 2022 100 Euro monatlicher Beitrag,
 bei Hochrechnung 150 € monatliche Rente zum Endalter
 die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 150 € * 12
- 2023 Anpassung der Rechnungsgrundlagen für zukünftige Beiträge
 Bei Hochrechnung 110 € monatliche Rente zum Endalter
 Weiterhin 100 Euro monatlicher Beitrag
 die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 150 € * 12
- 2024 Aufgrund Gehaltsteigerung 110 € monatlicher Beitrag
 Bei Hochrechnung 115 € monatliche Rente zum Endalter mit aktuellen Rechnungs-
 grundlagen
 Bei Hochrechnung mit Rechnungsgrundlagen von 2022 160 € monatliche Rente zum
 Endalter
 die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 160 € * 12

3. Laufende Leistungen

Beitragsbemessungsgrundlage für lebenslang laufende Versorgungsleistungen ist 20 Prozent des nach Anlage 1, Spalte 2 zu § 4d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berechneten Deckungskapitals. Die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage ergibt sich somit aus dem Produkt der Höhe der Jahresrente mit einem altersabhängigen Faktor und dem Abschlagsfaktor von 20 %. Bei befristeten Versorgungsleistungen gelten zehn Prozent des Produktes aus maximal möglicher Restlaufzeit in vollen Jahren und der Höhe der jährlichen laufenden Leistung als Höhe der lebenslangen jährlichen Versorgungsleistung. Bei Auszahlungsplänen gelten zehn Prozent der zukünftigen Ratensumme zuzüglich des Restkapitals als Höhe der lebenslangen jährlichen Versorgungsleistung.

3.1 Altersbestimmung

Das Alter der Berechtigten ist nach dem bürgerlichen Recht (§ 187 Abs. 2 Satz 2, § 188 Abs. 2 BGB) zu bestimmen.

3.2 Befristete Renten

Für befristete Renten beträgt die Beitragsbemessungsgrundlage 2 % der Jahresrente multipliziert mit der Restlaufzeit und dem Altersfaktor.

Laufende Invalidenrenten, die in eine Altersrente übergehen, zählen nicht als befristete Renten.

Ist eine Invalidenrente nur befristet gewährt und besteht zusätzlich eine Anwartschaft auf eine Altersrente ab Erreichen des Endalters, dann kann die Invalidenrente als unbefristete laufende Rente bei der Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Wenn von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht wird, muss neben der befristeten Invalidenrente zusätzlich die Anwartschaft auf Altersrente gemeldet werden.

Bei Waisenrenten ist die maximal mögliche Restlaufzeit anhand der vorhandenen Datengrundlage zu bestimmen.

3.3 Dynamische Renten/Kapitalzahlung

Weder eine fest zugesagte noch eine variable Dynamik werden bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrundlage berücksichtigt.

Bei Auszahlungsplänen oder Ratenkapital wird dagegen eine fest zugesagte Erhöhung der einzelnen Raten bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrundlage berücksichtigt, eine variable Erhöhung dagegen nicht.

Bei einer laufenden Leistung mit einem befristet gewährten Rentenzuschlag ist die Leistung aufzuteilen in eine lebenslang laufende Leistung und eine befristete Rente. Alternativ kann auch die Gesamtleistung als lebenslang laufende Versorgungsleistung bewertet werden.

3.4 Beitragsbemessungsgrundlage bei Leistungskürzungen (Past Service)

Bei Rentnern hat nur die Kürzung des Past Service eine Auswirkung auf die Leistungshöhe. Sofern bei laufenden Leistungen während der Anwartschaftsphase Kürzungen stattgefunden haben, gelten die Erläuterungen in Abschnitt 2.9 entsprechend.

Ein arbeitsrechtlicher Nachvollzug der Kürzung ist in der Regel nicht oder nur in geringem Umfang möglich.

In Abhängigkeit davon, ob der Arbeitgeber über den Kürzungsbetrag eine ergänzende Zusage erteilt oder im Rahmen der subsidiären Einstandspflicht für die Kürzung aufkommt, erfolgt die Meldung Beitragsbemessungsgrundlage nach den Grundsätzen für Pensionskassen- bzw. Pensionsfondszusagen auf Basis der gekürzten Rente (zusätzlich ist dann eine Meldung für die ergänzende Zusage vorzunehmen) oder der ungekürzten Rente.

Erhöht eine Pensionskasse bei einer Zusage, bei der Überschussanteile der Pensionskasse Teil der arbeitsrechtlichen Zusage sind, nach einer Kürzung ihre Leistung auf Basis von § 16 Abs. 3 Nr. 2, so verringert dies nicht den Fehlbetrag, für den der Arbeitgeber haftet.

Beispiel:

2022 100 Euro monatliche Rente von PK

2023 Kürzung der Rente um 10 €

PK zahlt 90 €

Arbeitgeber zahlt 10 €

Sofern der AG über den Differenzbetrag keine Direktzusage erteilt, bleibt es beim Durchführungsweg Pensionskasse. Die Meldung muss auf Basis von 100 € Monatsrente abgegeben werden.

2024 Erhöhung der PK Rente aufgrund von Überschussanteilen auf 91 € monatlich

Wenn der arbeitsrechtliche Anspruch nun 101 € monatlich beträgt, zahlt der Arbeitgeber weiterhin 10 € monatlich.

Die Meldung muss auf Basis von 101 € Monatsrente abgegeben werden.

Denkbar sind auch Fallkonstellationen, in denen die Zahlungspflicht des Arbeitgebers durch Überschussanteile der Pensionskasse sinkt.

4. Berechnungsnachweis

Nachweis über die Berechnung ist entweder ein vom versicherungsmathematischen Sachverständigen erstelltes Kurzttestat entsprechend dem vom PSVaG vorgegebenen Muster oder, wenn der Arbeitgeber die Berechnungen selbst durchführt, der hierfür vom PSVaG vorgegebene Kurznachweis.

5. Übergangsregelung für Pensionsfonds

Arbeitgeber, die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds durchführen, können die Beitragsbemessungsgrundlage für die Beitragsjahre 2020 bis einschließlich 2022 nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ermitteln. Damit ist sichergestellt, dass Arbeitgeber und Pensionsfonds ausreichend Zeit haben, sich auf die neue Beitragsermittlung einzustellen.